



Luxemburg, 6. Januar 2010

PRESSEMITTEILUNG 01/2010

Urteil in der Rechtssache E-1/09 *EFTA Überwachungsbehörde ./. Fürstentum Liechtenstein*

WOHNSITZERFORDERNISSE UNVEREINBAR MIT NIEDERLASSUNGSFREIHEIT UNTER ARTIKEL 31 EWR

Mit heute ergangenen Urteil hat der EFTA-Gerichtshof festgestellt, dass das Fürstentum Liechtenstein gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 31 des EWR-Abkommens verstossen hat. Liechtenstein hat gesetzliche Regelungen eingeführt, nach denen Anwälte, Patentanwälte, Rechnungsprüfer und Treuhänder „aufgrund ihres Wohnsitzes“ in der Lage sein müssen, ihre Aufgaben tatsächlich und regelmässig zu erfüllen. Des weiteren müssen aufgrund ähnlicher Vorschriften die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Banken „auf Grund ihres Wohnsitzes“ in der Lage sein, ihre Funktion und ihre Aufgaben tatsächlich und einwandfrei zu erfüllen. Diese Wohnsitzerfordernisse führen, so der Gerichtshof, zu Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Mitgliedern der betroffenen Berufszweige anderer EWR-Staaten sowie für Banken aus anderen EWR-Staaten, die sich in Liechtenstein niederlassen wollen. Der Gerichtshof stellte weiterhin fest, dass die Beschränkungen nicht durch legitime im öffentlichen Interesse liegende Ziele gerechtfertigt sind.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int herunter geladen werden.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu dem Fall keine Stellung nehmen kann.